

Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger

Deutschland § 87 f-h dUrhG

§ 87f (1) Der Hersteller eines Presseerzeugnisses (**Presseverleger**) hat das **ausschließliche Recht**, das **Presseerzeugnis oder Teile hiervon zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen**, es sei denn, es handelt sich um **einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte**. [...]

(2) Ein Presseerzeugnis ist die **redaktionell-technische Festlegung journalistischer Beiträge** im Rahmen einer **unter einem Titel auf beliebigen Trägern periodisch veröffentlichten Sammlung**, die bei Würdigung der Gesamtumstände als **überwiegend verlagstypisch** anzusehen ist und die nicht überwiegend der Eigenwerbung dient. Journalistische Beiträge sind insbesondere Artikel und Abbildungen, die der Informationsvermittlung, Meinungsbildung oder Unterhaltung dienen.

§ 87g (2) Das Recht **erlischt ein Jahr nach der Veröffentlichung** des Presseerzeugnisses.

(4) **Zulässig** ist die öffentliche Zugänglichmachung von Presseerzeugnissen oder Teilen hiervon, soweit sie **nicht durch gewerbliche Anbieter von Suchmaschinen oder gewerbliche Anbieter von Diensten erfolgt, die Inhalte entsprechend aufbereiten**. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Teils 1 Abschnitt 6 entsprechend.

BT-Drs. 17/11470

„Heute sehen sich jedoch Presseverlage zunehmend damit konfrontiert, dass andere Nutzer für die eigene Wertschöpfung systematisch auf die verlegerische Leistung zugreifen und diese in einer Weise nutzen, die über das bloße Verlinken weit hinausgeht.“

„Jedoch ist ein Schutz nur vor systematischen Zugriffen auf die verlegerische Leistung durch die Anbieter von Suchmaschinen und Anbieter von solchen Diensten im Netz geboten, die Inhalte entsprechend einer Suchmaschine aufbereiten, da deren Geschäftsmodell in besonderer Weise darauf ausgerichtet ist, für die eigene Wertschöpfung auch auf die verlegerische Leistung zuzugreifen.“

Schutzgegenstand ist *„die zur Festlegung des Presseerzeugnisses erforderliche wirtschaftliche, organisatorische und technische Leistung des Presseverlegers.“*

BT-Drs. 17/12534

„Einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte, wie Schlagzeilen, zum Beispiel „Bayern schlägt Schalke“, fallen nicht unter das Schutzgut des Leistungsschutzrechtes. Die freie, knappe aber zweckdienliche Beschreibung des verlinkten Inhalts ist gewährleistet.“

Spanien

Art 32. Ley de Propiedad Intelectual

*“2. The making available to the public by providers of digital services of contents aggregation of non-significant fragments of contents, available in periodical publications or in periodically updated websites and which have an informative purpose, of creation of public opinion or of entertainment, will not require any authorization, without prejudice of the right of the publisher or, as applicable, of other rights owners **to receive an equitable compensation**. This right will be unwaivable and will be effective through the collective management organizations of intellectual property rights. In any case, the making available to the public of photographic works or ordinary photographs on periodical publications or on periodically updated websites will be subject to authorization.*

Without prejudice to what has been established in the previous paragraph, the making available to the public by the providers of services which facilitate search instruments of isolated words included in the contents referred to in the previous paragraph will not be subject to neither authorization nor equitable compensation provided that such making available to the public is done without its own commercial purpose and is strictly circumscribed to what is indispensable to offer the search results in reply of the search queries previously formulated by a user to the search engine and provided that the making available to the public includes a link to the page of origin of the contents.”¹

Österreich Urheberrechts-Novelle 2015 (132/ME 25. GP)

§ 76f. (1) Wer eine **Zeitung oder Zeitschrift in einem Massenherstellungsverfahren** oder in Form einer **Internetausgabe herstellt**, hat das **ausschließliche Recht**, die **Zeitung, die Zeitschrift oder Teile davon zu gewerblichen Zwecken zu vervielfältigen, zu verbreiten und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen**. [...]

(2) Eine Zeitung, eine Zeitschrift oder Teile davon dürfen vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zur Verfügung gestellt werden, soweit dies **nicht durch gewerbliche Anbieter von Suchmaschinen oder gewerbliche Anbieter von Diensten** geschieht, die **Inhalte entsprechend aufbereiten**. Im Übrigen gelten die für das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht und das Zurverfügungstellungsrecht geltenden **freien Werknutzungen** sowie die § 7, 8, 9 und 11 bis 13, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und 3, § 18a, § 23 Abs. 2 und 4, §§ 24, 25 Abs. 2, 3 und 5, §§ 26, 27 Abs. 1, 3, 4 und 5, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 2, § 74 Abs. 2 bis 5 entsprechend.

(3) Das Recht erlischt **ein Jahr nach der Veröffentlichung** der Zeitung oder Zeitschrift.

(4) Der Urheber ist an einer Vergütung angemessen zu beteiligen.

(5) Ansprüche nach Abs. 1 und 4 können **nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden**.

132/ME 25. GP 1 ff:

„Suchmaschinen und Newsaggregatoren lukrieren durch die kommerzielle (Zweit-)Verwertung der Webauftritte der Zeitungen beträchtliche Einnahmen, an denen die Verleger selbst nicht teilhaben. Sie können die mit erheblichen Investitionen der Presseverleger einhergehenden Leistungen mühelos und zu einem Bruchteil der Kosten übernehmen, indem sie die Inhalte nicht nur verlinken, sondern auslesen und neu aggregieren. Dies unterläuft die Refinanzierung der Presseerzeugnisse und mindert den Anreiz für qualitativ hochwertigen Journalismus.“

„Der Entwurf stellt daher in Anlehnung an die § 87ff dUrhG einen neuen § 76f zur Diskussion, wobei er in der Formulierung des Schutzgegenstandes und für die den Berechtigten einzuräumenden Verwertungsrechte andere und zum Teil weiterreichende Ansätze als das deutsche Vorbild vorschlägt.“

„Das neue Schutzrecht soll ausdrücklich auch für die Nutzung von „Teilen“ einer Zeitung oder Zeitschrift bestehen und erfasst damit auch sogenannte „Snippets“, also kurze Textauszüge aus einer Webseite, die in der Ergebnisliste einer Suchmaschine angezeigt werden. Letztlich dürfte die jüngere Entwicklung in Deutschland gezeigt haben, dass das Leistungsschutzrecht nur in kollektiver Form effizient umgesetzt werden kann. Der Gesetzentwurf schlägt daher – anders als das dUrhG - eine Verwertungsgesellschaftenpflicht für die Geltendmachung des Rechts vor.“

¹ Englische Übersetzung aus “Strengthening the Position of Press Publishers and Authors and Performers in the Copyright Directive”, Study of the Policy Department for Citizens’ Rights and Constitutional Affairs (14 f).
Abrufbar über:
[http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2017/596810/IPOL_STU\(2017\)596810_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2017/596810/IPOL_STU(2017)596810_EN.pdf)
[20.3.2018].

EU

Vorschlag für eine RL über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (COM(2016) 593 final)

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

(4) „**Presseveröffentlichung**“: Aufzeichnung einer Sammlung literarischer Werke journalistischer Art, die auch sonstige Werke oder Schutzgegenstände beinhalten kann und innerhalb einer unter einem einheitlichen Titel periodisch oder regelmäßig erscheinenden Veröffentlichung, wie Zeitungen oder Magazine von allgemeinem oder besonderem Interesse, eine Einzelausgabe darstellt und dem Zweck dient, über Nachrichten oder andere Themen zu informieren, und die, unabhängig vom Medium, auf Initiative sowie unter der redaktionellen Verantwortung und der Aufsicht eines Diensteanbieters veröffentlicht wird.

Artikel 11 Schutz von Presseveröffentlichungen im Hinblick auf digitale Nutzungen

1. Die Mitgliedstaaten legen Bestimmungen fest, mit denen Presseverlage die in **Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2001/29/EG genannten Rechte für die digitale Nutzung ihrer Presseveröffentlichung erhalten**.

2. Von den in Absatz 1 genannten Rechten bleiben die im Unionsrecht festgelegten Rechte von Urhebern und sonstigen Rechteinhabern an den in einer Presseveröffentlichung enthaltenen Werken und sonstigen Schutzgegenständen unberührt. Diese Rechte können nicht gegen diese Urheber und sonstigen Rechteinhaber geltend gemacht werden und können ihnen insbesondere nicht das Recht nehmen, ihre Werke und sonstigen Schutzgegenstände unabhängig von der Presseveröffentlichung zu verwenden, in der sie enthalten sind.

3. Die Artikel 5 bis 8 der Richtlinie 2001/29/EG und die Richtlinie 2012/28/EU finden sinngemäß auf die in Absatz 1 genannten Rechte Anwendung.

4. Die in Absatz 1 genannten Rechte **erlöschen 20 Jahre nach der Veröffentlichung** der Presseveröffentlichung. Die Berechnung dieser Zeitspanne erfolgt ab dem 1. Januar des auf den Tag der Veröffentlichung folgenden Jahres.

ErwG 31 „[...] *Der Übergang von den Druckmedien zu den digitalen Medien stellt Presseverlage vor das Problem der Vergabe von Lizenzen für die Online-Nutzung ihrer Veröffentlichungen und der Amortisierung ihrer Investitionen. Sofern Verlage als Rechteinhaber von Presseveröffentlichungen nicht anerkannt werden, gestaltet sich die Lizenzvergabe und Durchsetzung ihrer Rechte im digitalen Umfeld häufig als komplex und ineffizient.*“

ErwG 33: „[...] *Solche Veröffentlichungen umfassen beispielsweise Tageszeitungen oder wöchentlich oder monatlich erscheinende Magazine von allgemeinem oder besonderem Interesse sowie Nachrichtenwebsites. Periodika wie beispielsweise Wissenschaftsjournale, die für wissenschaftliche oder akademische Zwecke verlegt werden, sollten nicht unter den auf der Grundlage dieser Richtlinie gewährten Schutz für Presseveröffentlichungen fallen. Dieser Schutz erstreckt sich nicht auf das Verknüpfen mit Hyperlinks, da dies keine öffentliche Wiedergabe darstellt.*“

NL Proposal on Art 11 and relevant recitals (7111/18)

Article 11

Protection of press publications concerning digital uses

1. Member States shall protect publishers of press publications **against the commercial digital use of their press publications by either:**

(a) granting the publisher of a press publication the **rights provided for in Articles 2 and 3 (2) of Directive 2001/29/EC;**

or

(b) in the absence of proof to the contrary **regarding the publisher of a press publication to be entitled to conclude licences** and to seek application of the measures, procedures and remedies referred to in Directive 2004/48/EC and Article 8 of Directive 2001/29/EC in respect of the reproduction right and making available to the public right provided for in Articles 2 and 3 of Directive 2001/29/EC concerning the works and other subject-matter incorporated in such a press publication, provided that the name of the publishers appears on the publication.

2. The protection referred to in paragraph 1 shall leave intact and shall in no way go beyond and affect any rights provided for in Union law to authors and other rightholders, in respect of the works and other subject-matter incorporated in a press publication. The protection referred to in paragraph 1 may not be invoked against those authors and other rightholders and, in particular, may not deprive them of their right to exploit their works and other subject-matter independently from the press publication in which they are incorporated.

2a. When an author or a rightholder has concluded licences with different persons in respect of a work or other subject-matter is incorporated in a press publication, the rights referred to in paragraph 1 (a) may not be invoked to prohibit the use by other authorised users of such a work or other subject-matter. The rights referred to in paragraph 1 (a) may not be invoked to prohibit the use of works or other subject-matter whose protection has expired.

3. Articles 5 to 8 of Directive 2001/29/EC, Directive 2012/28/EU and Directive [...] shall apply mutatis mutandis in respect of the rights referred to in paragraph 1(a).

4. The protection referred to in paragraph 1 **shall expire 1 years after the publication** of the press publication. This term shall be calculated from the first day of January of the year following the date of publication.